

Bestimmungen über die Entnahme von Wasser aus Hydranten gültig ab 01.01.2002

I. Vormerkung

Aus Hydranten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen kann von der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG in Ausnahmefällen eine Entnahme von Wasser über ein Standrohr mit Standrohrwasserzähler (kurz: Standrohrwasserzähler) auf Widerruf gestattet werden. Einer solchen Gestattung liegen die folgenden Bestimmungen zugrunde:

II. Mietverhältnis und Preise

1. Mit der Ausgabe eines Standrohrwasserzählers wird zwischen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG und dem Mieter ein Wasserlieferungsvertrag unter Anwendung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sowie ein Mietvertrag für Standrohrwasserzähler begründet. Eine Weitergabe des Standrohrwasserzählers an Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen des Mieters sind, ist dem Mieter ausdrücklich verboten.
2. Die Miete für Standrohrwasserzähler beträgt 1,50 €/Tag. Zusätzlich wird für jeden Abrechnungszyklus (vier Monate), ein Grundbetrag von 25,00 € erhoben.
3. Der durch den Wasserzähler angezeigte Verbrauch wird zu den jeweils gültigen Preisen für die Versorgung mit Wasser berechnet. Bei einer Nichtvorlage des Standrohrwasserzählers zum vereinbarten Termin (4-Monatsfrist) und bei einer gleichzeitigen Arbeitspreisänderung wird der Gesamtverbrauch im folgenden nächsten Abrechnungszeitraum mit dem neuen Arbeitspreis abgerechnet.
4. Lässt sich bei beschädigtem Standrohrwasserzählers der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen noch höheren Verbrauch vorhanden sind, pauschal eine Verbrauchsmenge von 1 m³/Tag in Rechnung gestellt.
5. Die Plombe am Standrohrwasserzähler bescheinigt die amtliche Eichung bzw. Beglaubigung. Bei einer Beschädigung bzw. einem Verlust der Plombe ist der Standrohrwasserzähler sofort an die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG zurückzugeben. Der Standrohrwasserzähler muss sodann auf Kosten des Mieters, entsprechend dem Eichgesetz, überprüft und neu beglaubigt werden.
6. Alle genannten Preise sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

III. Benutzung und Behandlung der Standrohrwasserzähler und der Hydranten

1. Der Mieter ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.
2. Der Standrohrwasserzähler ist gegen Stöße zu schützen (Messinstrument).
3. Der Standrohrwasserzähler darf nur in ordnungsgemäßem Zustand verwendet werden und ist dem Beauftragten der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG auf Verlangen jederzeit zur Kontrolle vorzuführen. Ein nicht anzeigender oder beschädigter Standrohrwasserzähler, z.B. ohne Plombe, Glas etc., ist unverzüglich bei der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG abzugeben. Werden Schäden bei der Kontrolle festgestellt, wird der Standrohrwasserzähler sofort, ohne Rücksicht auf den derzeitigen Einsatz am Verwendungsort, eingezogen.
4. Der Standrohrwasserzähler ist alle vier Monate, ausgehend vom Entleihungstag, zur Überprüfung bei der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG, Technisches Team, abzugeben. Ist eine Rückgabe des Standrohrwasserzählers auch nach Ablauf eines Jahres noch nicht erfolgt, wird der Standrohrwasserzähler gegen Berechnung der Kosten von der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG eingezogen.
5. Um das Eindringen von Sand, Rost und anderen Teilen in den Standrohrwasserzähler zu vermeiden, ist vor dem Aufsetzen des Standrohres der Hydrant zu spülen, d.h. für einen Augenblick zu öffnen. Wird dies versäumt, entstehen erhebliche Schäden am Standrohrwasserzähler.
6. Ohne Dichtungen, welche bei der Ausgabe des Standrohrwasserzählers einmalig mitgeliefert werden, darf das Standrohr auf den Hydranten nicht aufgesetzt werden.
7. Bei der Wasserentnahme ist stets der Hydrant ganz zu öffnen. Bei halbgeöffneten Hydranten läuft durch den Sickerungsablauf mit vollem Druck Wasser ab. Dadurch entstehen Wasserverluste und Unterspülungen, die zu Erdsackungen und damit zu Rohrbrüchen und Schäden an den Straßen – und Gehwegdecken führen. Zur Entnahme von kleinen Wassermengen wird der Standrohrwasserzähler mit Zapfhahn ausgegeben. Das Rückfließen (Rücksaugen) von Wasser über den Standrohrwasserzähler in das öffentliche Trinkwassernetz muss unter allen Umständen vermieden werden (Zählwerk und Wasserentnahme beobachten). Unter keinen Umständen dürfen Schlauchenden in Behälter oder ähnliches eingetaucht werden. Ein freier Ausfluss des Wassers (freier Wassereinlauf in den Behälter oder ähnliches, mindestens 30 cm) muss gewährleistet sein. Die Wasserentnahme muss kontinuierlich erfolgen. Schnelles Öffnen und Schließen der Absperrarmatur am Standrohrwasserzähler muss vermieden werden.
8. Wasserentnahme über Hydranten aus Versorgungsleitungen DN 80 und DN 100 (Hydrantenhinweisschild beachten) mittels Standrohrwasserzähler mit C-Anschluss ist unzulässig.

Bestimmungen

9. Die Kupplungen an Schachthydranten sind kleiner als die Kupplungen an Normalhydranten. Ein Standrohrwasserzähler für Normalhydranten darf nicht auf Schachthydranten – auch nicht provisorisch – aufgesetzt werden, weil dadurch Schäden an den Kupplungen entstehen können.
10. Bei der Wasserentnahme ist darauf zu achten, dass das Zählwerk des Standrohrwasserzählers läuft. Trifft dies nicht zu, dann ist der Standrohrwasserzähler sofort zurückzugeben.
11. Nach der Wasserentnahme hat sich der Benutzer davon zu überzeugen, dass der Hydrant absolut abdichtet. Die Öffnung muss mit dem Klauendeckel (PVC-Verschlusskappe) abgedeckt werden. Schadhafte Hydranten sind der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG unverzüglich zu melden.
12. Aufgesetzte Standrohrwasserzähler sind zu sichern; je nach Standort gelten UVV, StVo etc.

IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen

Der Mieter haftet für alle Schäden, Folgeschäden und Verluste sowie für alle Aufwendungen zur Abwendung von Schäden und Folgeschäden, die der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG oder Dritten durch Zuwiderhandlungen entstehen. Das Standrohr ist gegen Frost zu schützen, sowie Eisbildung auf der Straße zu vermeiden.

Gerichtsstand ist Schwetzingen, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.